

Filmprüfstelle Berlin. Berlin, den 17. Juli 1929.

Kammer III Prüfnr. 22906.

Betrifft den Bildstreifen: "Die Bande des Schreckens"

Antragsteller: H. Werner Filmverleih, Berlin.

Ursprungsfirma: Pathé International Corporation, New-York, V. St. A.

Anwesend: als Vorsitzender: Herr Zimmermann

als Beisitzer: Herr Borchardt (Lichtspielgewerbe)  
" von Kohlenegg (Kunst und Literatur)  
" Horlitz (Volkswohlfahrt)  
Frä. Corte " " " "

als Jugendliche: Fräulein Meisel, die mit Ausnahme einiger Einzelheiten keine Bedenken hatte.

Länge: 1. Teil = 1999 m 2. Teil = 1852 m zusammen = 2851 m.

Entscheidung:

Die öffentliche Vorführung des Bildstreifens im Deutschen Reiche wird  
v e r b o t e n .

Entscheidungsgründe:

Der Bildstreifen ist der typische Verbrecherfilm amerikanischen Gepräges. Der Kampf zwischen Polizei und Detektiv auf der einen und der Verbrecherbande auf der anderen Seite wird ganz in der Weise eines sportlichen Wettkampfes aufgefaßt. Das kommt im 2. Teil deutlich zum Ausdruck in Titel V, 16: "vor Dir wird Long sein Ziel erreichen, und in Titel VI, 16: "Ich wollte sein "Werk"(!!) vollenden - doch Sie, Wetter Long, bleiben Sieger". Das Werk besteht in Scheckfälschung.

Von einer Motivierung der zahlreichen Verbrechen aus allgemein menschlichen Konflikten ist keine Rede; sie sind durchaus Selbstzweck und in die zu ihrer Verknüpfung erfundene Spielhandlung in vielfältigstem Wechsel eingereiht. Auf der einen Seite als Hauptpersonen der Detektiv, seine Braut und sein Vater, auf der anderen eine Frau in der geheimnisvollen Rolle eines dirigierenden "Professors" und ihr Sohn mit zahlreichen Helfershelfern. Im 1. Teil ist auf Seiten der Bande Rache wegen der Hinrichtung ihres Führers das treibende Motiv, im 2. Teil die Jagd nach der Erbin und ihren Millionen.

Das sich die Polizei bei der Verfolgung der Verbrecher so ungeschickt wie möglich anstellt, ist wie bei dem ganzen Genre so auch im vorliegenden Bildstreifen der Fall. Umso helleres Licht fällt auf die Findigkeit und Geschicklichkeit der Gegenspieler, denen es dabei auf Mord, Bombenanschlag, Verschleppung, Knebelung, Betäubung, Überfall, Todesdrohung, Brandstiftung und teuflischen Hinterhalt nicht ankommt.

Die Kammer hielt es für außerordentlich bedenklich, bei der suggestiven Wirkung derartig gehäufter Verbrechen und Verbrechensanschläge in amerikanisch-sensationeller Manier den Bildstreifen deutschen Erwachsenen zugänglich zu machen. Sie fürchtete namentlich für diejenigen Kreise noch ungeringerer Erwachsener, denen keine gereifte Lebenserfahrung richtungweisend und hemmend zur Seite steht. Die Zulassung mußte deshalb allgemein versagt werden, weil der Bildstreifen geeignet ist, entsittlichend und verrohend zu wirken sowie die öffentliche Sicherheit zu gefährden. Für Jugendliche stand der Kammer ein Verbot außer Zweifel.

gez. Zimmermann.